

Strukturelle Dezentralisierung und Primat in der Alten Kirche

Nachdem die Konstitution *De Ecclesia* in ihrem Kapitel III von der allgemeinen Kollegialität gehandelt hat und anschließend von der Verpflichtung jedes örtlichen Bischofs dem Ganzen der Kirche gegenüber, fügte sie einen eben so gedrängten wie inhaltsschweren Paragraphen (§ 23, Ende) hinzu, der von dem handelt, was man als «regionale Kollegialität» bezeichnen kann und in dem in aller Deutlichkeit ein pluralistisches Prinzip ausgesprochen ist¹. Damit besitzen die Bischöfe der Lehre des Konzils zufolge eine regionale und lokale Verantwortlichkeit, die eine erstrangige Rolle bei der Verschiedenheit innerhalb der Kirche, im Zusammenhang mit einer geographisch und historisch bestimmten organisatorischen Pluralität spielt. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Strukturen in der alten Kirche möchten wir hier in aller Kürze darstellen und dazu zeigen, daß sie keineswegs in Widerspruch zum römischen Primat zu stehen braucht und daß ihr Untergang im 2. Jahrtausend nur die Folgeerscheinung einer aus ganz sekundären Gründen erfolgten praktischen Anwendung dieses Primats gewesen ist, dessen wahre Bedeutung dadurch bisweilen in hohem Maße verhüllt wurde.

Der regionale Pluralismus in der Kirche bis zum 4. Jahrhundert

Im Verlauf der drei ersten Jahrhunderte bilden sich nach und nach die grundlegenden Strukturen der kirchlichen Organisation; die Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen (Kollegialität) kreist um zwei Mittelpunkte: auf der einen Seite die Kirchenprovinzen, auf der anderen jene größeren Gebilde, aus denen sich später die «Patriarchate» entwickeln sollen. Erst gegen Ende des 3. Jahrhunderts erhalten die Kirchenprovinzen ihre eigentliche Form, indem sie sich nach dem Vorbild der Verwaltungsprovinzen des römischen Reiches konstituieren.

In der Zeit davor lassen sich nur einige Ansätze erkennen: die Bischöfe versammeln sich auf regionaler Ebene, jedoch spontan und im allgemeinen ohne jeden festen Rahmen^{1a}. Doch in diesen Ansätzen für die künftigen Provinzen liegen die Wurzeln der Kollegialität und zwar primär im Zusammenhang mit den Bischofskonsekrationen². Was die Einflußbereiche der großen Kirchen (Alexandrien, Antiochien und für den Westen Rom) anbetrifft, so zeichnen sie sich ebenfalls nach und nach ab, und zwar, wie es scheint, im allgemeinen bedeutend schneller als die Provinzen³. So sind die alexandrinischen Synoden Kundgebungen der Autorität des großen ägyptischen Bischofssitzes, und von der Mitte des dritten Jahrhunderts an drückt sich die zusammenhängende Entwicklung und Ausbreitung der antiochenischen Gruppe durch eine Reihe Synoden für das gewaltige Gebiet zwischen dem Schwarzen Meer und Ägypten aus^{3a}. Schließlich im Jahre 314 findet auch die erste Synode des Westens (Gallien, Italien, Spanien, Afrika, Britannien) im Zusammenhang mit Rom, dem apostolischen Bischofssitz des Westens, statt⁴, in der sich die Situation dieses Teiles der Kirche widerspiegelt.

So zeichnen sich, von Rom aus gesehen, auf der «provinzialen» und der «patriarchalen» Ebene bereits drei Zonen ab⁵, die jedoch erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts ihre eigene Physiognomie annehmen: Im 3. Jahrhundert erkennt man eine erste mit Rom als Mittelpunkt; dann eine zweite mit dem übrigen Westen, die zu ihrem Mittelpunkt mehr oder weniger weitgehende Bindungen besitzt: Afrika mit einer ausgeprägten inneren Organisation mit Karthago als Zentrum, das aufgrund der Bindung Rom-Karthago seine besonderen Beziehungen mit Rom unterhält; Spanien und Gallien, dessen Organisation erst schwach entwickelt ist und wo die Bindungen auf der Missionierung beruhen, die, was Gallien anbetrifft, im 3. Jahr-

hundert von Rom ausgegangen ist; und schließlich der Osten, der in seinem Ursprung von Rom völlig unabhängig ist, und wo Alexandrien und Antiochien die Tendenz erkennen lassen, in einer jeweils ganz verschiedenen Weise eine Vorherrschaft auszuüben, die jedoch in beiden Fällen gewisse der römischen Oberhoheit über den Westen analoge Züge aufweist.

Hinsichtlich des römischen Primats darf jedoch eine Tatsache nicht übersehen werden: daß schon in der vornizänischen Periode Rom als maßgebend für die Rechtgläubigkeit anerkannt ist. Sein Bischof beansprucht um die Mitte des 3. Jahrhunderts die «Nachfolgerschaft Petri⁶»; die anderen Kirchen außer Rom selbst ziehen jedoch aus dieser Vorrangstellung nicht die gleichen praktischen Folgerungen: die wohlbekannten Ausdrücke: «Vorsitzerin des Liebesbundes» (Ignatius), «potentior principalitas», die sich auf Petrus und Paulus gründet (Irenäus), «Ecclesia principalis» (Cyprian), entsprechen nicht genau der römischen Interpretation der Nachfolgerschaft Petri, wie wir sie für die damalige Zeit aller Wahrscheinlichkeit bereits annehmen dürfen⁷. Übrigens deuten einige historische Meinungsverschiedenheiten in die gleiche Richtung, und zwar: im Jahre 190 in Kleinasien über das Osterfestdatum; im Jahre 256 in Afrika und Kappadozien über die Frage der Gültigkeit der Ketzertaufe. Doch war dieser Primat in Rom ebenso wie andernorts vollständig mit den verschiedenen regionalen Organisationsebenen im Schoße der allgemeinen Kirche vereinbart, und diese sollten von der ganzen Kirche auf dem ersten ökumenischen Konzil in definitiver Form sanktioniert werden.

Die zweite Stufe der Organisation, die metropolitane und die über-metropolitane, die in ihren ersten Ansätzen auf die apostolische Zeit zurückgehen, sind praktisch auf dem Konzil von Nizäa (325) zur rechtsverbindlichen Norm geworden; damit erscheint dieses Konzil als logischer Endpunkt einer gleichförmig verlaufenden Entwicklung. Vom Standpunkt der Provinz aus zeigt sich der Ursprung der Kollegialität im provinziellen Rahmen durch die grundsätzliche Teilnahme aller Bischöfe der Provinz an der Konsekration eines neuen Bischofs (Kanon 4)⁸, ihre Ausübung durch die zweimal im Jahr zusammentretende Provinzialsynode (Kanon 5)⁹, wo die Bischöfe gemeinsam die schwebenden Fragen zu behandeln haben. Darüber hinaus – und das ist der einzige wahrhaft neue Punkt – erhält der «Metropolit» von nun an eine besondere Verantwortung (Kanon 4). Was die über-

metropolitane Ebene anbetrifft, so spielt das Konzil auf die regionale Jurisdiktion Roms an¹⁰, bestätigt aber ebenso den regionalen Primat Alexandriens, danach den von Antiochien sowie von anderen Kirchen geringerer Bedeutung¹¹.

Das organisatorische Werk des Konzils von Nizäa in diesem Punkt sollte im Verlauf des 4. und 5. Jahrhunderts¹² noch näher präzisiert werden, doch können wir uns hier nicht weiter über diese wohlbekannte Tatsache auslassen.

Der römische Primat im 5. Jahrhundert

Auf diesem doppelten Fundament, das in Nizäa zur rechtsverbindlichen Norm erhoben wurde, erhielten im Lauf des 4. und 5. Jahrhunderts die drei Zonen, die wir bereits erwähnt haben, ihre definitive Stellung im Verhältnis zu Rom, das heißt gerade in der Epoche, in welcher die Entwicklung des römischen Primats zu ihrem Abschluß gelangte. Den Rest unserer Darstellung werden wir diesen verschiedenen Abschnitten der Kirche widmen, doch vorher müssen wir noch die Entwicklung des römischen Primats im 5. Jahrhundert näher beleuchten. Rom genoß den Vorzug der zweifachen Apostolizität und des zweifachen Martyriums der Apostel Petrus und Paulus. Zwar verlor der Apostel Paulus dadurch nicht an Ansehen, aber die Tatsache, daß das Petrusgrab in Rom lag, wurde bald zu einem sehr bedeutenden Faktor, der bei den Päpsten des 5. Jahrhunderts ein immer ausgeprägteres Bewußtsein von dem Umfang ihrer Vorrangstellung weckte. Rom machte seine Ansprüche vor allem in seinen Beziehungen zum Westen geltend, wo es eine ganz besondere Rolle spielte, doch richteten sie sich gelegentlich ebensogut auf den Osten. Die Historiker sind sich weithin und völlig berechtigterweise darüber einig, daß die Aussagen, die Rom selbst um die Mitte des 5. Jahrhunderts über seinen Primat machte, bereits das Niveau des ersten Vatikanums erreicht hatten, und verschiedene von ihnen unterschrieben – aber zu unrecht – bedenkenlos zum Beispiel einem hl. Leo gewisse Thesen der späteren «Römischen Schule»¹³. Die Stadien dieser Entwicklung, bei denen die Lehraussage im übrigen mit bestimmten akzidentellen praktischen Gesichtspunkten vermischt ist, können folgendermaßen skizziert werden¹⁴: Der «Apostolische Stuhl» (Damasus) beansprucht durch Siricius (384 bis 398) die *sollicitudo omnium ecclesiarum*, die Sorge für alle Kirchen; Innocenz I. beansprucht den Bischöfen des Westens gegenüber die Berufungs-

Gerichtbarkeit und verlangt, daß man sich bei den Synodalbeschlüssen in den wichtigen Angelegenheiten (*causae maiores*), übrigens eine recht unbestimmte Formulierung, nach Rom richtet¹⁵. Zosimus (417–418) stellt den Grundsatz auf, daß es gegen einen Entscheid des Apostolischen Stuhles keine Berufung gibt. Bonifatius I. (418–422) behauptet, daß die römische Jurisdiktion sich auch auf den ganzen Osten erstreckt. Er entwickelt das Bild vom Haupt und den Gliedern zur Kennzeichnung der Beziehungen, die zwischen Rom und den übrigen Kirchen herrschen. Leo (eigentlich bereits Coelestin) erblickt im Papst nicht nur den Nachfolger Petri, sondern den mit dem Papst identifizierten fortlebenden Petrus (*Vicarius Petri*). Gelasius (492–496) sollte dann die Folgerungen aus dem Standpunkt des hl. Leo ziehen, daß der Römische Stuhl nicht an die Konzile gebunden ist. Er spricht als erster die Lehre aus, daß der Papst über dem Konzil steht und daß es verboten ist, gegen eine Entscheidung des Papstes an ein Konzil zu appellieren, und zwar im Rahmen einer recht unfruchtbaren polemischen Auseinandersetzung mit dem Osten. Obwohl sie ständig den Aspekt des päpstlichen Primats weiterentwickeln, finden wir bei bestimmten Päpsten des 5. Jahrhunderts gelegentlich auch sehr bedeutsame Äußerungen über die Idee der «Kollegialität»¹⁶. Doch soll im Rahmen dieses Artikels eigens hervorgehoben werden, daß die eben genannten Lehrauffassungen über den Primat in den Augen der gleichen römischen Bischöfe durchaus mit einer konkreten Situation vereinbar waren, in der die Kirchen praktisch eine große Unabhängigkeit ihrem Primatialsitz gegenüber an den Tag legten. Diese drückt sich weiterhin in der Existenz der drei Zonen aus, die wir nun betrachten wollen, so wie sie sich eben in dem Augenblick darstellen, in dem der römische Primat in so massiver Weise vertreten wurde.

Das suburbikarische Italien

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts ist die provinzielle Organisation im Westen abgeschlossen; von diesem Zeitpunkt an treten die drei Zonen, die sich durch die unterschiedlichen Beziehungen ihres Episkopats zum Römischen Stuhl voneinander abheben, deutlich in Erscheinung. Die erste stark zentralisierte Zone ist der unmittelbare Jurisdiktionsbereich Roms. Er umfaßt zunächst Italien, das in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts auf die suburbikarischen Gebiete (die italienische Halbinsel) redu-

ziert ist. Hier gibt es praktisch weder Kirchenprovinzen noch Metropolen. Das ganze Gebiet bildet eine einzige Provinz, deren Metropolit der Bischof von Rom ist: er konsekriert selbst alle Bischöfe dieser weiten Provinz, und bei der einzigen hier abgehaltenen Synode, dem «römischen Konzil», steht seine Person im Mittelpunkt und spielt die maßgebliche Rolle. Der Papst selbst begrenzt bisweilen den Tätigkeitsbereich der örtlichen Bischöfe, die ihm einen besonderen Gehorsam leisten¹⁷.

Der Westen und seine Strukturen

Die zweite Zone bildet der übrige Westen außerhalb der suburbikarischen Zone. Das Wesentliche ist hier die Existenz von Kirchenprovinzen, in denen die Bischöfe sich um einen Metropolit herum gruppieren und sich in Provinzialsynoden versammeln, unter dem Vorsitz des jeweiligen Metropoliten, ganz wie es die Kanones von Nizäa vorschreiben. In diesem Rahmen finden auch in jeder Provinz die Bischofswahlen und Konsekrationen statt, und der Metropolit trägt die Verantwortung dafür. Da die Bischöfe durch diese provinzielle Kollegialität in den Organismus der Kirche eingegliedert werden, gehen die Synoden und Bischofswahlen im Prinzip ohne Eingreifen Roms vor sich, die Metropolen und übrigen Bischöfe der jeweiligen Provinz erhalten ihre Jurisdiktion an Ort und Stelle. Rom setzt, häufig auf ausdrückliche Bitten der betreffenden Bischöfe hin, die Hauptpunkte der Rechtsordnung in den Dekretalen fest; sie sind das Organ, mit dem es seinen Einfluß auf den Westen ausübt und die disziplinarische Einheit des Westens herstellt; die Bischöfe machen es sich zwar zur Pflicht, sich nach dieser Gesetzgebung zu richten, werden aber für den übrigen Bereich in unabhängiger Weise selbst gesetzgeberisch tätig¹⁸; Rom greift, wenn es sich als notwendig erweist, in Streitfällen ein und grundsätzlich in allen *causae maiores* (bei denen es um Angelegenheiten von Metropolen geht). Doch wenn auch die Berufungen an den Römischen Stuhl relativ zahlreich sind, die Fälle eines spontanen Eingreifens bleiben vorerst noch recht selten. Der Papst selbst erinnert die Bischöfe an die in Nizäa festgelegte Provinzialorganisation und verweist selbst bestimmte Angelegenheiten an die zuständigen Provinzialsynoden. Die Päpste denken nicht daran, ihren Nutzen aus den örtlichen Rivalitäten zu ziehen und heben bei jeder Gelegenheit die Rechte der lokalen und metropolitanen

Kirchen bei den Bischofswahlen hervor¹⁹. Sie weisen auch immer wieder auf die regelmäßige Abhaltung der Provinzialsynoden hin. «Es kann als gewiß gelten, daß um die Mitte des 5. Jahrhunderts jede Provinz ihre eigene Individualität besaß, die sich in mehr oder weniger häufigen Synoden ausdrückte²⁰», die ihrerseits die Tendenz einer Ausweitung zu überprovinzialen Synoden erkennen lassen. Viele Fragen konnten innerhalb Galliens unter den Bischöfen geregelt werden. Im 6. Jahrhundert, in der Zeit der Merowinger, treten die beiden Tatsachen, die wir für die gallo-romanische Periode festgestellt haben, in noch eindrucksvollere Weise hervor: die Provinzialsynoden spielen eine wichtige Rolle, werden aber immer wieder durch überprovinziale Synoden für größere Teilnehmerkreise ersetzt und abgelöst (das gilt besonders für den Südosten Galliens im 6. Jahrhundert)²¹; meistens tragen diese überprovinzialen Synoden nationalen Charakter und vereinigen alle Bischöfe eines oder mehrerer politischer Herrschaftsgebiete: die erste Synode von Orleans im Jahre 511 unter Chlodwig ist der Prototyp für eine ganze Reihe weiterer Synoden. Eine andere Tatsache ist die ständige, eindringliche Ermahnung zur regelmäßigen (zumindest einmal jährlichen) Abhaltung von Provinzialsynoden, die gerade von den «National-Synoden» ausgeht²², da sie sich ebenfalls der Notwendigkeit einer regelmäßig auf lokaler Ebene praktizierenden Kollegialität bewußt sind. Als Beispiel sei die vierte Synode von Orleans im Jahre 541 zitiert: «Die Metropoliten sollen jedes Jahr Provinzialsynoden einberufen zur Aufrechterhaltung der Disziplin, der Einheit und der christlichen Liebe». Bei entsprechender Gelegenheit wird auch an die traditionellen Regeln für die Bischofswahlen erinnert. Bereits 517 hatte Papst Hormisdas sich bei Bischof Avitus von Vienne darüber beschwert, daß man die Abhaltung von Synoden, entsprechend den Kanones von Nizäa, vernachlässige. Das damit in Erinnerung gebrachte Ideal ist sehr bedeutsam, selbst wenn die äußeren Umstände seine Verwirklichung schwierig machten. Im 7. Jahrhundert führten nämlich die politischen Spaltungen und die massive Einflußnahme des Königs auf die Wahlen, sowie verschiedene andere Gründe zu einem starken Verfall. Die Neuorganisation der fränkischen Kirche zu Beginn der Karolingerzeit durch den hl. Bonifatius, der eine Reihe von Synoden abhielt, führte zur Wiederherstellung des Metropolitan-Systems und ließ die Provinzialsynoden von neuem aufleben (die Synoden von Soissons [744] und von

Verneuil [755] schreiben vor, «daß zweimal im Jahre eine Synode stattfindet», und zwar den nizänischen Vorschriften entsprechend im März und Oktober). Die wichtigsten Dinge werden auf den National-Synoden behandelt oder sogar, zur Zeit Karls des Großen, auf den Reichssynoden (Aachen usw.), aber auch diese erinnern immer wieder an die auf Nizäa zurückgehende Verpflichtung, daneben zweimal oder zumindest einmal im Jahr Provinzialsynoden abzuhalten. So ist diese zweite Zone vor allem durch eine bischöfliche Aktivität auf verschiedenen Ebenen: der provinziellen, regionalen und nationalen, gekennzeichnet, und die Metropoliten bilden den Angelpunkt dafür. Sie empfangen ihre Jurisdiktion von ihrem Metropolisansitz und geben sie ihrerseits den Bischöfen ihrer Provinz weiter. Die Gemeinschaft mit Rom schließt ein gelegentliches Eingreifen mit ein, vor allem mit dem Ziel, eine einheitliche Disziplin im Westen zu garantieren. Die suburbikarische Zone und der übrige Westen bilden außerdem eine Art «Patriarchat» des Westens unter dem Vorsitz des Papstes.

Doch der Unterschied zwischen diesen beiden ersten Zonen wird nach und nach geringer, und durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände, die ihrem Wesen nach in keinerlei Zusammenhang mit der Lehre stehen, sollte sich im ganzen Westen die Tendenz zur Angleichung an die suburbikarische Zone durchsetzen, und zwar vor allem von der gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert an²³. Die erste Etappe in dieser Entwicklung ist durch eine Wandlung im Begriff und in der Stellung des Metropoliten gekennzeichnet, der bis anhin den Kernpunkt des regionalen Episkopates in seiner lokalen Struktur bildete. Diese Entwicklung wird von seiten Roms durch die Einrichtung ständiger oder zeitweiliger Vikariate (in der Absicht, bestimmte Gebiete seines ausgedehnten ‚Patriarchats‘ enger an sich zu binden) (H. Lecerq), eingeleitet: das ständige Vikariat in Illyricum (unter Innocenz I., 412) mit einer echten Delegation zur Kontrolle dieses weiten Gebietes an den Grenzen zum Osten²⁴; sowie zeitweilige Vikariate: das Vikariat von Arles für den Südosten Galliens (Papst Zosimus, 417–418) mit dem ehrgeizigen Patroclus, das jedoch, weil es verschiedene Streitigkeiten verursachte, bald darauf aufgehoben werden sollte, um danach immer wieder für kurze Perioden neu errichtet zu werden; das Vikariat von Sevilla unter Papst Simplicius (468–483) mit Zenon als Vikar des Apostolischen Stuhles, mit dem Ziel, eine Achtung der kirchlichen Diszi-

plin in ganz Spanien zu bewirken, doch sollte es nicht von langer Dauer sein. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß diese delegierten Vikare jeweils unverzüglich das Pallium verliehen bekamen als Zeichen einer Teilnahme an der päpstlichen Jurisdiktion²⁵. Als im Jahre 512 das Vikariat von Arles für eine kurze Zeit wieder auflebte, erhielt der hl. Caesarius von Papst Symmachus den Rang eines «Apostolischen Vikars» für Gallien mit dem Ehrenrecht des Palliums, das damit zum erstenmal einem nicht-italienischen Bischof verliehen wurde. Mit Hilfe dieser Auszeichnung banden die Päpste die ausgedehnten Missionsgebiete in England und Germanien, die von Augustinus, Willebrord und Bonifatius christianisiert wurden, besonders eng an sich, so daß diese «Teile der Christenheit für die Päpste eine Art unmittelbarer Herrschaftsbereich (wurden), durch den sie ihre ursprüngliche Diözese erweiterten». Augustinus empfing das Pallium vom hl. Gregor, Willebrord von Papst Sergius I.; Bonifatius empfing es seinerseits von Gregor II. und leistete im Jahre 722 den Obedienzeid der suburbikarischen Bischöfe. Auch ihre Nachfolger erhielten das Pallium zum Zeichen der Ratifizierung ihrer Wahl und befanden sich damit in der Situation der übrigen Metropoliten der Bereiche, die zu Teilen der suburbikarischen Diözese geworden waren (Illyricum). Die übrigen Teile des Westens, die sich in der sehr unterschiedlichen Situation befanden, paßt sich stufenweise dieser Entwicklung an. Im Rahmen der Reform der fränkischen Kirche ließ Bonifatius im Jahre 742 auf der Synode von Soissons den Beschluß durchsetzen, daß alle Metropoliten Germaniens und Galliens in Rom um das Pallium bitten sollten. Doch blieb dieser Beschluß toter Buchstabe bis zur Zeit Karls des Großen, der dafür sorgte, daß das Pallium zum Rangzeichen fast aller Metropoliten des Westens wurde. Für die «Erzbischöfe» wurde das Pallium so im Laufe des 9. Jahrhunderts unerlässlich für die Ausübung ihrer Jurisdiktion. Diese Neuerung wurde seinerzeit keineswegs auf römische Anordnung eingeführt; sie entsprang vielmehr der Absicht des Kaisers, das Ansehen seiner Metropoliten zu erhöhen.

In der Praxis aber brachte diese Einrichtung ein römisches Eingreifen mit sich²⁶. «Die Oberhäupter der alten Kirchenprovinzen leiteten ihre Jurisdiktion von ihrem Metropolisansitz selbst ab, ohne daß dafür ein Eingreifen Roms erforderlich gewesen wäre; vom 9. Jahrhundert an bedarf es jedoch eines eigenen päpstlichen Aktes, um sie in

den Genuß ihrer Rechte zu bringen» (Amann). Anfangs erbaten die Metropoliten das Pallium erst nach ihrer Konsekration; doch die Päpste vertraten den Standpunkt, daß die Erzbischöfe ihre Jurisdiktion erst nach Erhalt des Palliums ausüben könnten. Das ist zum Beispiel der Standpunkt Papst Nikolaus' I. (858–867) und Papst Johannes' VIII. (872–882): es gab keine echte Metropolitenwürde mehr ohne das Pallium. Und von der gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert an mußte der Erzbischof schon vor seiner Weihe um das Pallium bitten; damit war dem Papst die Bestätigung der Erzbischöfe vorbehalten. Dadurch aber kam die Theorie auf, daß die Jurisdiktionsvollmacht der Bischöfe sich vom Papst herleite, da dieser die Metropoliten bestätige, die ihrerseits ihre Suffragane bestätigten. Von nun an wurde die Formel des hl. Leo, die seinen delegierten Vikar für Illyricum betraf: «*Vocatus in partem sollicitudinis; non in plenitudinem potestatis* – Berufen zur Teilnahme an der (päpstlichen) Sorgepflicht, nicht aber zur Fülle der Amtsgewalt²⁷» in einer Abänderung ihres ursprünglichen Sinnes auf die Metropoliten und alle übrigen Bischöfe angewandt. Dennoch wurden weiterhin die Provinzialsynoden abgehalten. Von der gregorianischen Reform an kann man feststellen, daß die über-provinzialen Synoden regelmäßig unter dem Vorsitz päpstlicher Legaten standen bzw. sogar von diesen einberufen wurden²⁸. Die Provinzialsynoden dagegen, die von den Metropoliten einberufen wurden, richteten sich weiter nach den traditionellen Regeln, und die Verpflichtung zu ihrer regelmäßigen Abhaltung wurde erneut vom 4. Lateran-Konzil im Jahre 1212 (Kanon 6) eingeschärft. Erst im Rahmen der nachtridentinischen Reform unter Papst Sixtus V. wurde es verbindlich, daß sie ihre Beschlüsse vor der Veröffentlichung erst in Rom zur Bestätigung vorlegen mußten.

Der Pluralismus des Ostens

Die dritte Zone schließlich bildet der Osten. Wir haben gesehen, daß dort große über-metropolitane Jurisdiktionsbereiche entstanden waren: die «Patriarchate»; sie stützten sich auf alte Gewohnheit und waren vom Konzil von Nizäa zur rechtsverbindlichen Norm erhoben worden; spätere ökumenische Konzile hatten dieses Prinzip dann auf andere kirchliche Zentren ausgedehnt. Ihre Jurisdiktionsbereiche besaßen gewisse Ähnlichkeiten mit dem Westen, wenn man diesen als «römisches Patriar-

chat) betrachtete. Der Grad der Zentralisierung im Rahmen des jeweiligen Patriarchats konnte im Osten jeweils verschieden sein; es gab auch bei ihnen gewisse Züge, die an die «suburbikarische» Zone erinnerten, und andere, die mehr dem Verhältnis des übrigen Westens zu seinem «Patriarchatssitz» ähnlich waren²⁹. Die Vorrechte dieser Patriarchate sind nicht im Hinblick auf Rom zu verstehen, sondern im Hinblick auf die Metropolen und Bischöfe, die von ihnen abhängen³⁰. Wenn die Gemeinschaft des Glaubens garantiert war, erfreuten sich die Patriarchate auf der Grundlage der Konzilsbeschlüsse in der Regel einer sehr weitgehenden, von Rom durchaus akzeptierten Autonomie: sie besaßen volle Selbstverwaltung. Die Wahl der Patriarchen war vollkommen frei. Der Name des Patriarchen wurde Rom ebenso wie den übrigen Patriarchen zur Anerkennung und zur Erneuerung der Kirchengemeinschaft mitgeteilt. Die Päpste sprechen bei dieser Gelegenheit bisweilen von einer «Bestätigung». Tatsächlich gab es für sie eine Möglichkeit, die Anerkennung zu verweigern, und zwar wenn der betreffende Patriarch häretisch oder in einer den Kanones widersprechenden Form zu seiner Würde gelangt war. Wenn schon im Westen die synodale Tätigkeit und damit die kanonische Gesetzgebung oder die praktische Wahrung der Disziplin in der Regel ohne Eingreifen Roms vor sich ging, so galt dies in gesteigertem Maße für den Osten, dessen synodale Praxis von der des Westens ziemlich verschieden war. Kurzum: römische Eingriffe unter Berufung auf den Primat blieben Ausnahmen und betrafen die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten oder die Ausübung der Berufungsgerichtsbarkeit³¹. Das alles aber – und man kann diesen Umstand kaum zu stark betonen –, erschien den Päpsten mit dem römischen Primat vollauf vereinbar, obwohl sie ein höchst lebendiges Bewußtsein von diesem Primat besaßen. P. W. de Vries hat vor kurzem den Grund für den sehr tiefgreifenden Wandel der römischen Konzeption der Patriarchate aufgezeigt, der im 13. Jahrhundert in Zusammenhang mit der Errichtung der lateinischen Patriarchate eintrat: diese Wandlung steht in engem Zusammenhang mit der Wandlung in der Auffassung des Metropolitanamtes in der westlichen Kirche, die wir oben dargelegt haben und die ihrerseits eine Folgeerscheinung der zur allgemeinverbindlichen Notwendigkeit erhobenen Verleihung des Palliums darstellt. Das Lateran-Konzil von 1215 schreibt in Kanon 5 vor: «Wenn die Häupter dieser Kirchen nach Ab-

legung des Treu- und Gehorsamseides vom Papst das Pallium empfangen haben, sollen sie den unter ihrer Jurisdiktion stehenden Bischöfen das Pallium verleihen.»³² So werden auf dem Weg über die Verleihung des Palliums die patriarchalen und übrigen Jurisdiktionen, wie wir gesehen haben – und so war es um die gleiche Zeit auch im Westen – als Ausfluß und Teilnahme der *plenitudo potestatis* betrachtet, die dem Papst allein vorbehalten war. So drückt es auch in seinen eigenen Worten das Bekenntnis des Michael Paläologus auf dem Konzil von Lyon aus: «Ad hanc autem sic *potestatis plenitudo* (romanae ecclesiae) consistit quod ceteras ecclesias *ad sollicitudinis partem* admittit, quorum multas patriarchales praecipue, diversis privilegiis eadem romana ecclesia honoravit. – Diese Machtfülle aber besitzt (die römische Kirche) so, daß sie auch anderen Kirchen an ihren Sorgen Anteil gibt; viele von ihnen, vor allem die Patriarchatskirchen, hat die selbe römische Kirche mit verschiedenen Vorrechten geehrt»³³. Damit sind die Patriarchen den Erzbischöfen des Westens im frühen Mittelalter gleichgestellt. Damit aber entwickelt sich die dritte Zone des Ostens in ihren mit Rom unierten Teilen in Richtung auf eine suburbikarische Situation, wie sie in der Folgezeit für die unierten Kirchen kennzeichnend sein sollte. Doch diese Entwicklung im Sinne einer zentralistischen Auffassung sollte über die akzidentellen historischen Umstände hinaus, genauso wie im Westen, mit den von den Päpsten des Mittelalters inspirierten Auffassungen einer «römischen Schule» zusammenhängen und keineswegs die logische Folgerung aus der Lehre vom Primat sein, denn diese hatte sich jahrhundertlang als vollkommen vereinbar mit der Existenz dreier Zonen von sehr unterschiedlicher Struktur im Ganzen der Kirche erwiesen.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

HILAIRE MAROT

Geboren am 14. 10. 1920, Benediktiner. Er studierte an der Universität Paris und am Collegio Sant'Anselmo, Rom, und erarbeitete sich das Lizentiat in Theologie und Geschichtswissenschaft. Er veröffentlichte verschiedene Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und arbeitet vor allem mit an der Zeitschrift «Irenikon».

¹ «Divina autem Providentia factum est ut variae varis in locis ab apostolis eorumque successoribus institutae Ecclesiae decursu temporum in plures coaluerint coetus organice conjunctos, qui salva fidei unitate et unica divina constitutione universalis Ecclesiae gaudent propria disciplina, proprio liturgico usu, theologico spiritualique patrimonio, inter quas aliquae, notatim antiquae patriarchales Ecclesiae veluti matrices fidei alias pepererunt quasi filias, quibuscum arctiore vinculo caritatis in vita sacramentali atque in mutua iurium et officiorum reverentia ad nostra usque tempora connectuntur. Quae Ecclesiarum localium in unum conspirans varietas indivisae Ecclesiae catholicitatem luculentius demonstrat. Simili ratione, coetus episcopales hodie multiplicem atque fecundam opem conferre possunt, ut collegialis affectus ad concretam applicationem perducatur. (Die göttliche Vorsehung hat es gefügt, daß an verschiedenen Orten verschiedene von den Aposteln und ihren Nachfolgern gegründete Kirchen im Laufe der Zeit zu organisch mit einander verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen sind. Diese erfreuen sich unbeschadet der Einheit des Glaubens und der einen einzigen göttlichen Einsetzung entstammenden Ordnung der allgemeinen Kirche einer eigenen Kirchendisziplin, eigener liturgischer Gebräuche und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes. Unter ihnen haben einige, vor allem die alten Patriarchatskirchen, gleich wie Mütter des Glaubens andere Kirchen gerade wie Töchter hervorgebracht; mit ihnen sind sie bis in unsere Zeit durch besonders enge Bande der Liebe im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung ihrer Rechte und Pflichten verbunden. Diese zur Einheit strebende Vielfalt der ungeteilten Kirche läßt ihren katholischen Charakter besonders hell erstrahlen. In ähnlicher Weise können die heutigen Zusammenschlüsse der Bischöfe einen vielfältigen und fruchtbaren Beitrag dazu leisten, daß das Streben nach echter Kollegialität zu einer konkreten Verwirklichung gelangt.)»

^{1a} Vgl. K. Lübecke, *Reichsteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts*, Münster/W. 1901. Nach Lübeckes Auffassung existieren die Kirchenprovinzen im Rahmen des Reiches bereits im 2. Jahrhundert und gehen auf die apostolische Zeit zurück. Diese These, die bereits weithin anerkannt war, ist in jüngster Zeit von J. Grotz, *Die Hauptkirchen des Ostens*, Rom 1964, zurückgewiesen worden; der Autor faßt die Kritiken von Duchesne, Batiffol und Bardy systematisch zusammen. Batiffol erscheint dabei jedenfalls als der am wenigsten Radikale.

² Tatsächlich wurde der neue Bischof durch die Wahl seiner Nachbarbischöfe (und bald darauf der Bischöfe seiner Provinz) in das Bischofskollegium eingegliedert. Vgl. *Cyprian, Brief 67, 1*: «Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationem rite celebranda ad eam plebem qui praepositus ordinatus, episcopi ejusdem provinciae quinque conveniant et episcopus deligatur plebe praesente quae singulorum vitam plenissime novit et unuscuique actus de eius conversatione perspexit.» Diese in Nizäa zur rechtlichen Norm erhobene Regel bleibt für die Folgezeit grundlegend.

³ Diese Auffassung ist ganz speziell die von J. Grotz, a. a. O. an verschiedenen Stellen.

^{3a} Im Jahre 252 tritt eine Synode gegen Novatian zusammen; 264 und 268 weitere Synoden gegen Paul von Samosata.

⁴ «Der Westen und die römische Kirche bilden eine derart geschlossene Einheit, daß die Synode glaubt, Dinge regeln zu können, welche die römische Kirche betreffen. Der Bischof von Rom wird gebeten, allen, das heißt allen Bischöfen des Westens, die Beschlüsse der Synode von Arles zur Kenntnis zu bringen. Und die Synode bestätigt die Berufung an den Römischen Stuhl, indem sie sagt, daß der Bischof von Rom *maiores dioceses tenet*, eine sehr unverständliche Ausdrucksweise, in der man einen Hinweis auf die Rolle des Bischofs von Rom erblicken muß, die darin bestand, mit dem ganzen Westen zu korrespondieren und die Einheit der Disziplin zu sichern.» (*P. Batiffol, Cathedra Petri*, Paris 1938, 51).

In Sardica im Jahre 343 läßt sich eine analoge Situation erkennen. ⁵ Zu diesen Zonen, die 1922 von P. Batiffol klar herausgearbeitet worden sind, vgl. a. a. O., erster Teil, Kap II und III, 41–79.

⁶ *Cyprian, Brief 75, 17* (über Firmilian von Caesarea): «Quod sic de episcopatus sui loco gloriatur et successionem Petri

habere se praedicat, super quem fundamenta Ecclesiae collocata sunt»; ders. Brief 75, 17: «Stephanus, qui per successionem cathedram Petri habere se praedicat.»

⁷ Für das 2. Jahrhundert, vgl. J. Mc Cue, *Roman Primacy and Development of Dogma*, *Theol. Studies*, 25 (1964), 161–196.

⁸ «Episcopus convenit maxime quidem ab omnibus qui sunt in provincia episcopi ordinari. Si autem hoc difficile fuerit, aut propter instantem necessitatem aut propter itineris longitudinem: modis omnibus tamen tribus in idipsum convenientibus et absentibus episcopo pariter decernentibus et per scripta consentientibus tunc ordinatio celebratur.» (Grundsätzlich soll ein Bischof von allen Bischöfen der Provinz ordiniert werden. Wenn dem aber eine dringende Notwendigkeit oder die Länge der Reise entgegensteht, so müssen sich mindestens drei Bischöfe zusammenfinden, um die Weihe vorzunehmen; doch müssen sie eine schriftliche Zustimmung der Abwesenden besitzen.)

⁹ «Bene placuit annis singulis per unamquamque provinciam bis in anno concilia celebrari, ut communiter omnibus simul episcopis provinciae congregatis quaestiones discutiantur huiusmodi.» – «Concilia vero celebrantur unum quidem ante quadragesimam paschae... secundum vero circa tempus autumnii.» (Daher wurde der Beschluß gefaßt, daß in jeder Provinz zweimal jährlich eine Synode stattzufinden hat, an der alle Bischöfe der betreffenden Provinz teilnehmen; diese sollen gemeinsam die erforderlichen Fragen diskutieren.) – (Die Synoden sollen zu folgenden Zeitpunkten abgehalten werden: eine vor der österlichen Fastenzeit... die zweite im Herbst.)

¹⁰ Das heißt Italien, vielleicht unter Bezugnahme auf den übrigen Westen.

¹¹ Der alexandrinische Einflußbereich ist ebenso stark zentralisiert wie Italien; der antiochenische dagegen bedeutend weniger.

¹² In Chalcedon (451) werden die Patriarchate von Konstantinopel und Jerusalem organisiert.

¹³ B. Kidd, T. Jalland, W. Ullmann, F. Heiler, G. Vogel. Diese Autoren beziehen auf die Metropolitane und die Bischöfe einen Text des hl. Leo, der jedoch nur die Beziehungen des Papstes zu seinem Vikar in Thessalonich betrifft: *Brief 14, 1*: «Vices enim nostras ita tuae credimus charitati in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.» (Unsere Stellvertretung vertrauen wir deiner Liebe an, derart, daß du zur Teilnahme an der Sorge, nicht aber zur Fülle der Gewalt berufen wirst.) (Vgl. zu diesem Text: J. Rivière, «In partem sollicitudinis... Entwicklung einer Formulierung des Papstes», *Rev. Sc. Relig.*, 5 [1925], 210–231). Oder aber die Autoren interpretieren andere Texte wie zum Beispiel *Brief 10, 1*, falsch.

¹⁴ Vgl. F. Heiler, *Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus*, München 1940, dessen Aussagen einer kräftigen Nuancierung bedürfen. Vgl. besonders die vorhergehende Anmerkung.

¹⁵ P. Batiffol, a. a. O. 58, bemerkt, daß diese Kompetenz in den *causae maiores* selbst eine «sekundäre Funktion des Primats» ist.

¹⁶ Siehe dazu das ausgezeichnete Werk von J. Lécluyer, *Etude sur la collégialité épiscopale*, Le Puy, 1964.

¹⁷ Vgl. P. Batiffol, a. a. O. 41–47. Zu den beiden letzten Punkten vergleiche die Formeln des *Liber Diurnus*, hrsg. von Foerster.

¹⁸ Vgl. P. Batiffol, a. a. O. 47–59. Über die entsprechende Organisation im Gallien des 5. Jahrhunderts siehe E. Griffe, *La Gaule chrétienne à l'époque romaine*, II: *L'Eglise des Gaules au Ve siècle*; und im gleichen Zusammenhang einen Text von A. Marimord, *La Gaule chrétienne au Ve siècle*, *Bull. Litt. Ecol.*, 59 (1958), besonders 42.

¹⁹ Vgl. P. Leo, *Brief 10*: «Non enim nobis ordinationes vestrarum provinciarum defendimus.» (Denn wir beanspruchen die Ordinationen in euren Provinzen nicht für uns.)

²⁰ J. Palanque (A. Latreille – E. Delaruelle – J. Palanque), *Histoire du Catholicisme en France*, I: *Des Origines à la chrétienté médiévale*, Paris 1957, 64.

²¹ Synoden, die an die Tradition der über-provinzialen Synoden des Gebietes von Arles anschließen.

²² Adge (506) can. 71; Orléans II (533) can. 2; III (538) can. L; IV (541) can. 37; Éauze (551) can. 7.

²³ Diese Entwicklung ist unter bestimmten Aspekten von Friedrich Heiler, a. a. O., 229ff. aufgezeigt worden. Doch auch hier wären einige Nuancierungen notwendig. Unsere Darstellung ist zum großen Teil unabhängig.

²⁴ Vgl. die Formel des hl. Leo, die wir oben zitiert haben. Es handelt sich um das römische Patriarchat und die suburbikarische Zone und nicht, wie Heiler es auffaßt, um eine Jurisdiktion Roms über einen Teil des Ostens, *a. a. O.* 207.

²⁵ Das Pallium, das für diejenigen, die es von niemand anderem empfangen, ein Zeichen der Autokephalie war, bedeutete dagegen für die Metropolen, die es von ihrem Patriarchen oder Exarchen empfangen, ein Zeichen der hierarchischen Abhängigkeit; vgl. *G. Morin, Le Pallium, Le Messager des fidèles (Rev. bén.)* 6, (1889), 258–259.

²⁶ Dazu und zum folgenden Paragraphen, vgl. *E. Griffe, Chrétienté médiévale et chrétienté ancienne, Bull. Litt. Eccl.* 62, (1961), 238–239, das wir zum Teil hier wiedergeben.

²⁷ Vgl. oben, Anm. 13 und 24.

²⁸ Vgl. *E. Delaruelle, Histoire du Catholicisme en France*, I, Paris, 1957, 284. Er sagt etwas überspitzt formuliert: «Eine letzte Reform sollte die Bischöfe endgültig zu ständigen Delegierten des römischen Hofes machen, die so gefügig waren, daß er keine Legaten mehr brauchte: das war die Einrichtung der «Reservations» (...), von denen eine der wichtigsten die Auswahl der Bischöfe betraf. Ausnahmen von der Regel für die Bischofswahl wurden immer häufiger.

Praktisch hat der Papst, der mehr um praktische Wirksamkeit und Gerechtigkeit besorgt war als um die Lehre und die Logik des Geschehens, den maßlos übertriebenen Charakter verschiedener dieser Reformmaßnahmen gar nicht gesehen.»

²⁹ Dazu vgl. *H. Beck, Theologie und geistliche Literatur im byzantinischen Reich*, München 1959, 60–97 und *W. Hagemann, Die rechtliche Stellung der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien*. Eine historische Untersuchung ausgehend von Kanon 6 von Nizäa, *Ostkirchliche Studien*, (1964), 171–191.

³⁰ Zu diesem ganzen Komplex vgl. den ausgezeichneten Artikel von *W. de Vries, Die Entstehung der Patriarchate des Ostens und ihr Verhältnis zur päpstlichen Vollgewalt, Scholastik*, 37 (1962); und ders., *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg i. Br., 1963.

³¹ Verschiedene dieser Appellationsfälle werden übrigens selbst von katholischen Historikern bestritten, vgl. *C. Vogel, Unité et pluralité d'organisation ecclésiastique du III^e au VI^e siècle, L'Épiscopat et l'Église universelle*, Paris, 1962, 634.

³² Vgl. *W. de Vries, a. a. O.*, 359–365.

³³ Vgl. die oben (Anm. 13, 24, 27) zitierte Formel.

August Franzen

Das Konstanzer Konzil

PROBLEME, AUFGABEN UND STAND DER KONZILSFORSCHUNG

Seit jeher nimmt das Konstanzer Konzil in Theologie und Geschichte eine eigentümliche Sonderstellung ein.

Auf der einen Seite hat es das hohe Verdienst, das unselige große Abendländische Schisma beendet und der Kirche die so lange verlorene Einheit zurückgeschenkt zu haben. Auf der anderen Seite ist es durch seinen in den Dekreten «*Haec sancta*» und «*Frequens*» niederlegten Konziliarismus, durch die so schwer zu entscheidende Legitimitätsfrage, durch den Prozeß und die Hinrichtung des Johannes Huß und durch vieles andere auf schwerste belastet. So problematisch seine Berufung bereits gewesen ist, so umstritten sind seine Zusammensetzung, seine Geschäftsordnung, sein Abstimmungsmodus, sein Verfahren bei der Wahl Martins V. In allem fällt es aus dem üblichen Rahmen der Konzilien heraus.

Kein Wunder, daß die ebenso interessanten wie schwierigen Probleme Historiker, Kanonisten und Theologen immer wieder gereizt haben, sich gerade

mit diesem Konzil zu befassen. In neuerer Zeit war es besonders der Freiburger Historiker Heinrich Finke¹, der mit seinen zahlreichen Schülern² durch Aktenpublikationen und Spezialuntersuchungen vieles zur Aufhellung der Geschichte des Konzils beigetragen hat. Ihm verdanken wir es, daß wir heute über den äußeren Ablauf des Konzils und sein bewegtes Leben quellenmäßig gut orientiert sind. Aber leider fehlt noch eine befriedigende Gesamtdarstellung³; sie wird so lange nicht möglich sein, wie abschließende Wertungen der wichtigsten Ereignisse und Zusammenhänge, etwa beim Zustandekommen der genannten konziliaristischen Dekrete, noch ausstehen.

Inzwischen sind auch hierzu wichtige Vorarbeiten geleistet. Nach einem vorübergehenden Stillstand ist die Konstanzer Konzilsforschung gerade in jüngster Zeit wieder in ein Stadium erhöhter Aktivität getreten. Wer die anlässlich des 550-jährigen Konzilsjubiläums im Jahre 1964 gehaltenen Reden und Aufsätze und die aus eben diesem Anlaß